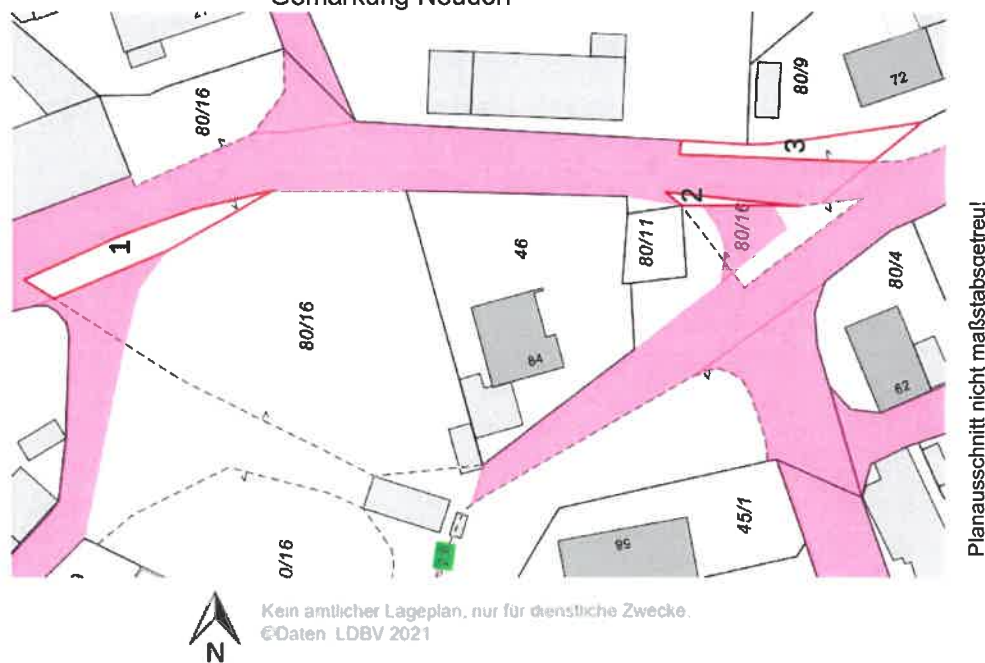


**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 80/16 der Gemarkung Neudorf zur Orts-
straße Nr. 2 der Gemarkung Neudorf**

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG

Als zuständige Straßenbaubehörde gem. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG hat die Stadt Schauenstein auf Grundlage des durch den Stadtrat der Stadt Schauenstein als zuständiges Organ in der öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 gefassten Beschlusses die Widmung gem. Art. 6 BayStrWG nachfolgend beschriebener und im Lageplan eingezeichneter Flächen zur Ortsstraße i.S.v. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG verfügt:

Fläche: Teilflächen der Fl.Nr. 80/16 der Gemarkung Neudorf
Lagen: s. Lageplan
Länge: keine Auswirkung auf die Gesamtlänge der Ortsstraße Nr. 2 der Gemarkung Neudorf



Träger der Baulast ist gem. Art. 47 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG die Stadt Schauenstein.

Die neu gewidmeten Straßenverkehrsflächen sind Bestandteil der bestehenden Ortsstraße Nr. 2 der Gemarkung Neudorf i.S.v. Art. 2 Abs. 1 Bst. a BayStrWG und werden dieser angegliedert.

Diese Widmungsverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung gem. § 34 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schauenstein i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO als bekanntgegeben und wird gem. Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die für die Widmung maßgeblichen Unterlagen können

ab Mittwoch, 22.09.2021

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 16:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung:	09252 9960-23

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth
Friedrichstr. 16
95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schauenstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Unterschrift oder in Abschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Schauenstein, 21.09.2021

STADT SCHAUENSTEIN



Florian Schaller
Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein

	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	21.09.2021	
Abgenommen	07.10.2021	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	Sprechzeiten der Verwaltung Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr
Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein	
Internet: www.schauenstein.de	
E-MAIL: stadt@schauenstein.de	